

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 21. April 2026 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23 idF LDBI. 170/3, 2024, Art. 21 u. LDBI. 171/3, 2025, Art. 26; abgekürzt OdP) nachfolgendes

DEKRET

über die Errichtung der Pfarre Enns-St. Florian

1. Mit Wirkung vom 1. Jänner 2027 wird die Pfarre Enns-St. Florian auf Dauer errichtet. Zugleich werden die mit gesonderten Dekreten mit Ablauf des 31. Dezember 2026 aufgehobenen Pfarren Asten, Enns-St. Laurenz, Enns-St. Marien, Hargelsberg, Hofkirchen im Traunkreis, Kronstorf, Niederneukirchen, St. Florian bei Linz, St. Marien und Weichstetten mit der Pfarre Enns-St. Florian fusioniert.
2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Enns-St. Florian.
Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4470 Enns, Lauriacumstraße 4.
3. Die neue Pfarre Enns-St. Florian ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Pfarren Asten, Enns-St. Laurenz, Enns-St. Marien, Hargelsberg, Hofkirchen im Traunkreis, Kronstorf, Niederneukirchen, St. Florian bei Linz, St. Marien und Weichstetten. Mit Aufhebung der Pfarren gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Enns-St. Florian über.
4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt. Bezüglich der Ausübung der bestehenden Inkorporationsrechte und -pflichten im Rahmen der neuen Pfarre wird mit dem Augustinerchorherrenstift St. Florian eine Vereinbarung abgeschlossen werden.
5. Das Gebiet der neuen Pfarre Enns-St. Florian ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Asten, Enns-St. Laurenz, Enns-St. Marien, Hargelsberg, Hofkirchen im Traunkreis, Kronstorf, Niederneukirchen, St. Florian bei Linz, St. Marien und Weichstetten, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Enns-St. Florian bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2027 die neu errichtete Pfarre Enns-St. Florian bilden.
6. In der neuen Pfarre Enns-St. Florian bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Pfarrteilgemeinden:

- Asten,
- Enns-St. Laurenz,
- Enns-St. Marien,
- Hargelsberg,
- Hofkirchen im Traunkreis,
- Kronstorf,
- Niederneukirchen,
- St. Florian bei Linz,
- St. Marien,
- Weichstetten.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Enns-St. Florian ist die Basilika Enns-St. Laurenz in Enns-Lorch. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Enns-St. Florian. In ihnen dürfen weiterhin alle Sakramente und Gottesdienste gefeiert werden.
8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.
9. Das Dienstsiegel der Pfarre Enns-St. Florian ist im Bischöflichen Ordinariat zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, die Seelsorge und den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im gesamten Gebiet des derzeitigen Dekanats Enns-Lorch angemessen sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den teilweise sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation unter Wahrung der gegenwärtigen kirchenrechtlichen Strukturen nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger, der Mitarbeiter/innen in der Pastoral und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens im Dekanat Enns-Lorch zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich: Die Anzahl der Katholikinnen und Katholiken im Gebiet des derzeitigen Dekanats hat in den letzten drei Jahrzehnten abgenommen (1975: 24.387, 1985: 27.461, 1995: 29.717, 2005: 27.459, 2015: 25.533, 2025: 21.294) und auch bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes ist ein Rückgang festzustellen: Lag sie 1975 noch bei durchschnittlich 8.372 Personen, waren es im Jahr 2025 nur mehr 1.312 Personen. Ein geringerer Bezug der Katholikinnen und Katholiken zur Kirche scheint ausschlaggebend zu sein für den Rückgang der Taufen (1975: 345, 1985: 325, 1995: 353, 2005: 262, 2015: 294, 2025: 173) und der Trauungen (1975: 243, 1985: 139, 1995: 106, 2005: 64, 2015: 92, 2025: 30).

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017–2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], *Handbuch zum Strukturmodell*, Linz 2021, S. 8). Die diesbezügliche Instruktion des Dikasteriums für den Klerus vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren

der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion *Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentenspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ (wieder) möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarren zur neuen Pfarre Enns-St. Florian stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528–529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Enns-St. Florian, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarre die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Enns-St. Florian begleiten!

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 1. Oktober 2026
Zl. 2026/1358

MMag. Christoph Lauermann MA
Ordinariatskanzler

Rechtsmittelbelehrung

Sollte sich jemand durch dieses Dekret in den eigenen Rechten verletzt sehen, ist ein Rekurs grundsätzlich möglich. Diesem hat eine schriftliche Bitte um Rücknahme oder Abänderung des Dekrets voranzugehen. Sie muss gemäß can. 1734 CIC innerhalb einer Nutzfrist von 10 Tagen ab der rechtmäßigen Bekanntgabe des Dekrets an den Bischof von Linz gerichtet werden und bildet die Voraussetzung für eine allfällige spätere Beschwerde gemäß can. 1737 CIC.